



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-465/14

Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank gegen F. Wieland und H. Rothwangl

(Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep)

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 18 und 45 AEUV — Soziale Sicherheit der Wandererwerbstätigen — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Art. 3 und 94 — Verordnung (EG) Nr. 859/2003 — Art. 2 Abs. 1 und 2 — Alters- und Todesfallversicherung — Ehemalige Seeleute, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind, der 1995 Mitglied der Europäischen Union wurde — Ausschluss des Anspruchs auf die Leistungen bei Alter“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Oktober 2016

1. *Soziale Sicherheit — Wandererwerbstätige — Altersversicherung — Zu berücksichtigende Zeiten — Nach dem Recht eines Mitgliedstaats angeblich zurückgelegte Versicherungszeiten eines ausländischen Arbeitnehmers, der Staatsangehöriger eines Staates ist, der nach Zurücklegung dieser Zeiten der Union beigetreten ist — Nationale Regelung des Mitgliedstaats, wonach diese Zeiten nicht berücksichtigt werden — Zulässigkeit*

(Verordnung Nr. 1408/71 des Rates, Art. 94 Abs. 1 und 2)

2. *Unionsbürgerschaft — Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Beschränkungen — Seemann, der in einem bestimmten Zeitraum zur Besatzung eines Seeschiffs mit Heimathafen in einem Mitgliedstaat gehörte und an Bord dieses Schiffes wohnte, ohne während dieser Zeit Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats gewesen zu sein — Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats, die den Seemann von der Altersrentenversicherung ausschließen — Zulässigkeit*

(Art. 18 AEUV und 45 AEUV)

3. *Soziale Sicherheit — Wandererwerbstätige — Unionsregelung — Persönlicher Geltungsbereich — Ausweitung auf Drittstaatsangehörige, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht unter diese Regelung fallen — Arbeitnehmer, der während Beschäftigungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt wurden, Staatsangehöriger eines Drittstaats war, aber zum Zeitpunkt, zu dem eine Altersrente beantragt wurde, in den Anwendungsbereich von Art. 1 der Verordnung Nr. 859/2003 fällt — Regelung dieses Mitgliedstaats, wonach diese Zeiten für die Feststellung der Rentenansprüche des Arbeitnehmers nicht berücksichtigt werden — Zulässigkeit*

(Verordnung Nr. 859/2003 des Rates, Art. 2 Abs. 1 und 2)

1. Art. 94 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und

aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung Nr. 647/2005, ist dahin auszulegen, dass er einer Vorschrift eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die für die Feststellung der Altersrentenansprüche Versicherungszeiten, die von einem Wanderarbeitnehmer nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zurückgelegt worden sein sollen, nicht berücksichtigt, wenn der Staat, dessen Staatsangehörigkeit dieser Wanderarbeitnehmer besitzt, der Europäischen Union nach der Zurücklegung dieser Versicherungszeiten beigetreten ist.

Ein Antragsteller muss nämlich Versicherungszeiten und gegebenenfalls Beschäftigungs- und Wohnzeiten nachweisen können, die er nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor dem 1. Oktober 1972 oder bei Mitgliedstaaten, die nach diesem Zeitpunkt der Union beigetreten sind, vor der Anwendung dieser Verordnung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats zurückgelegt hat, um sich erfolgreich auf Art. 94 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1408/71 berufen zu können.

Die genannte Regelung schloss den Arbeitnehmer jedoch von der Altersrentenversicherung aus, weil er Drittstaatsangehöriger war und an Bord der Schiffe wohnte, deren Besatzungsmitglied er war. Ein solcher Ausschluss war – obwohl er auf der Staatsangehörigkeit beruhte – zum Zeitpunkt des fraglichen Sachverhalts unionsrechtlich nicht verboten, da dieses Land der Union noch nicht beigetreten war.

(vgl. Rn. 56, 64, 66, Tenor 1)

2. Die Art. 18 und 45 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, wonach ein Seemann, der in einem bestimmten Zeitraum zur Besatzung eines Seeschiffs mit Heimathafen in diesem Mitgliedstaat gehörte und an Bord dieses Schiffes wohnte, von der Altersrentenversicherung für diesen Zeitraum ausgeschlossen wird, weil er während dieses Zeitraums nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats war.

Aus dem Beitrittsakt des Landes, dessen Staatsangehöriger der Seemann ist, leitet sich nämlich keine Verpflichtung für bestehende Mitgliedstaaten ab, dessen Staatsangehörige genauso zu behandeln, wie sie die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten vor ihrem Beitritt zur Union behandelt haben.

(vgl. Rn. 71, 73, Tenor 2)

3. Art. 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 859/2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71 und der Verordnung Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen, ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, wonach Beschäftigungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats von einem Arbeitnehmer zurückgelegt wurden, der in diesem Zeitraum kein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats war, aber zum Zeitpunkt, zu dem er eine Altersrente beantragt, in den Anwendungsbereich des Art. 1 dieser Verordnung fällt, von diesem Mitgliedstaat für die Feststellung der Rentenansprüche dieses Arbeitnehmers nicht berücksichtigt werden.

(vgl. Rn. 79, Tenor 3)